Musfeld Aircotech AG, CH- 4020 Basel

**Allgemeine Liefer – und Geschäftsbedingungen**

## 1. Geltungsbereich und Definitionen

Die nachfolgenden Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtlichen Geschäftsverkehr zwischen der Musfeld Aircotech AG („Aircotech“) und ihren jeweiligen Kunden („Besteller“).

## 2. Vertragsbestandteile und Rangfolge

Ohne anderslautende Vereinbarung hat der Vertrag zwischen der Aircotech und dem Besteller die nachfolgend genannten Vertragsbestandteile:

a) die Auftragsbestätigung von Aircotech;
b) das Angebot von Aircotech;
c) die vorliegenden AGB;
d) das OR und/oder ZGB;
e) die Annahme des Angebots durch den Besteller;
f) die Bestellung des Bestellers.

Bei Widersprüchen gilt vorstehende Rangordnung (lit. a vor lit. b, lit. b vor lit. c usw.).
Den Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen. Sie werden nicht Vertragsbestandteil und zwar auch dann nicht, wenn sie in der Annahme und/oder der Bestellung des Bestellers enthalten sind und Aircotech die Leistungen an den Besteller trotz Kenntnis dieser Geschäfts- und Einkaufsbedingungen vorbehaltlos ausführt.
Aircotech hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Besteller den vorliegenden AGB widerspricht. In diesem Fall sind Ansprüche seitens Besteller ausgeschlossen.

## 3. Nutzungsbedingungen für einzelne Produkte, spezifische Normen und Vorschriften

Für einzelne Produkte hat Aircotech spezielle Bedingungen aufgestellt, welche zusätzlich zu den AGB gelten. Im Falle eines Widerspruchs zu den AGB gehen diese speziellen Bedingungen vor.

## 4. Prospekte, Kataloge, Preislisten, Dokumentation

Prospekte, Kataloge und Preislisten sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Aircotech behält sich das Recht vor, insbesondere Preislisten ohne Vorankündigung mit sofortiger Wirkung zu ändern.
Abweichungen in der Dokumentation, namentlich bei Beschreibungen und Abbildungen, sind bedingt durch den technischen Fortschritt und daher zulässig.

## 5. Angebot, Preis, Währung

Ohne anderslautende Vereinbarung bleibt das Angebot von Aircotech während drei Monaten seit Erstellung gültig. Vorbehalten bleiben Preisanpassungen bei einer Änderung des Umfangs oder der Ausführung einer Lieferung, die in der Verantwortlichkeit des Bestellers liegen oder Folge von zwischen den Parteien vereinbarten Mehr- oder Minderleistungen sind.
Allfällige Abzüge im Angebot (Rabatt, Skonti etc.) oder der Auftragsbestätigung gelten für Nachträge nur dann, wenn Aircotech dies explizit schriftlich zugesichert hat.
Sämtliche mit dem Transport zusammenhängende Kosten, Versicherungen, Zölle, Gebühren und Steuern richten sich nach den Incoterms 2020, EXW Musfeld Aircotech AG Basel/Schweiz. Die Kosten für Installation, Inbetriebnahme, Schulung und Anwendungsunterstützung gehen zulasten des Bestellers.
Ohne anderslautende Vereinbarung verstehen sich die Preise in Schweizer Franken ohne Mehrwertsteuer.

## 6. Lieferung

Ohne anderslautende Vereinbarung erfolgt die Lieferung nach den Incoterms 2020, EXW Musfeld Aircotech AG Basel/Schweiz.
Für Umfang und Ausführung der Lieferung sind die vereinbarten Leistungen gemäss Auftragsbestätigung massgebend. Die Auftragsbestätigung gilt als akzeptiert, wenn der Besteller nicht innert 7 Tagen seit Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht.
Aircotech ist berechtigt, Teillieferungen auszuführen.
Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung bleiben vorbehalten, sofern die Geräte mindestens die gleichen Funktionen erfüllen. Aircotech ist nicht verpflichtet, derartige Änderungen an bereits gelieferten Geräten, auch von Teillieferungen, vorzunehmen.

## 7. Termine

Bei den von Aircotech genannten Fristen oder Terminen handelt es sich um blosse Schätzungen und nicht um verbindliche Fristen- oder Terminfestlegungen, es sei denn, die Verbindlichkeit der Frist oder des Termins wird ausdrücklich schriftlich vereinbart. Eine verbindliche Frist verlängert sich und ein verbindlicher Termin wird hinausgeschoben,

a) wenn der Besteller nicht alle zur Erfüllung erforderlichen Angaben rechtzeitig schriftlich bekannt gibt oder diese Angaben nachträglich ändert;
b) wenn der Besteller mit den von ihm zu erbringenden Vorleistungen in Rückstand gerät oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere, wenn er Zahlungsbedingungen nicht einhält;
c) wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Machtbereichs von Aircotech liegen, wie Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Unfälle, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen sowie nicht verschuldete behördliche Massnahmen.

Verbindliche Fristen oder Termine gelten auch dann noch als eingehalten, wenn Aircotech die Leistung innert einer Nachfrist von 30 Tagen erbringt. Erfüllt Aircotech bis zum Ablauf dieser Nachfrist nicht, darf der Besteller weiterhin die Erfüllung verlangen, oder, wenn er dies unverzüglich erklärt, vom Vertrag zurücktreten. Darüber hinausgehende Rechtsbehelfe des Bestellers wegen verspäteter oder nicht erfolgter Lieferung werden ausgeschlossen.
Abrufbestellungen müssen innerhalb der vereinbarten Frist (maximal 12 Monate) bezogen werden, sonst ist Aircotech berechtigt, das/die nicht abgenommene Material/Leistung zu liefern und in Rechnung zu stellen.

## 8. Fälligkeit und Zahlungsbedingungen

Die vom Besteller zu leistenden Zahlungen werden innert dreissig Tagen seit Rechnungsstellung fällig. Bei bestellerspezifischen Projekten mit Wert über Fr. 30'000.-- ist die Zahlung ratenweise wie folgt zu begleichen:

a) Material:
   - Ein Drittel als Anzahlung bei Auftragserteilung
   - Zwei Drittel bei Lieferung
b) Engineeringleistungen:
   - Ein Drittel als Anzahlung bei Auftragserteilung
   - Ein Drittel nach Lieferung
   - Ein Drittel nach Abnahme, jedoch spätestens bei Aufnahme des Fahrbetriebes

Verschiebt der Kunde nach Auftragserteilung den Liefertermin, kann Aircotech die zweite Rate sofort fällig stellen.
Bei Lieferungen ins Ausland behält sich Aircotech das Recht auf Vorauszahlung oder Akkreditiv vor.
Der Besteller ist nicht zum Rückbehalt der Zahlung ermächtigt und darf nicht verrechnen und zwar auch dann nicht, wenn er Gegenansprüche geltend macht. Vorbehalten bleibt die schriftliche Einwilligung von Aircotech oder ein gültiges/r Gerichtsurteil/Schiedsspruch.

## 9. Eigentumsvorbehalt

Aircotech bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentümerin der gelieferten Produkte und ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt in das entsprechende Register eintragen zu lassen.
Der Besteller ist verpflichtet, bei sämtlichen Massnahmen zum Schutze des Eigentums der gelieferten Produkte mitzuwirken.

## 10. Zahlungsverzug

Hält der Besteller den Zahlungstermin nicht ein, fällt er ohne Mahnung in Verzug und hat einen Verzugszins von 12% pro Jahr zu entrichten. Die übrigen Rechte und Rechtsbehelfe von Aircotech bei Verzug des Bestellers (insbesondere weitergehende Schadenersatzansprüche) bleiben vorbehalten.

## 11. Abnahme

Der Besteller hat die Lieferung selbst zu prüfen und allfällige Mängel schriftlich zu rügen. Die Rügefrist beträgt 3 Tage seit Erhalt der Lieferung. Unterlässt der Besteller die Prüfung und/oder Rüge, so gilt die Lieferung als genehmigt.
Zeigen sich später innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht hätten entdeckt werden können, hat der Besteller diese Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.

## 12. Gewährleistung

Bei natürlicher Abnützung, höherer Gewalt, unsachgemässer Montage oder Behandlung, Eingriff des Bestellers oder Dritter, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneten Betriebsmittel oder extremen Umgebungseinflüsse liegt kein Mangel vor.
Für sämtliche Hard- und Software gilt die Gewährleistung nur insoweit, als der Mangel eine Abweichung von den in der Dokumentation beschriebenen Leistungsmerkmalen, Funktionalitäten, Einsatzmöglichkeiten oder sonstigen Eigenschaften liegt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der vertragsgemässen Nutzung führt. Vorbehalten bleiben im Vertrag zugesicherte Eigenschaften.
Bei Mangelhaftigkeit der Lieferung ist Aircotech allein zur Nacherfüllung innert dreissig Tagen seit Zugang der schriftlichen Aufforderung des Bestellers verpflichtet. Aircotech wird die mangelhaften Produkte nach

ihrer Wahl entweder reparieren oder ersetzen. Ist eine Nacherfüllung nicht oder nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand möglich, kann Aircotech die Nacherfüllung verweigern. Scheitert die geschuldete Nacherfüllung, so kann der Besteller Aircotech schriftlich eine erneute Frist von dreissig Tagen für einen zweiten Nacherfüllungsversuch setzen. Führt Aircotech die geschuldete Nachbesserung dann nicht innert der vorgenannten Frist durch oder verweigert Airotech die Nacherfüllung unberechtigterweise, so kann der Besteller entweder an der Nacherfüllung festhalten oder er kann den Mangel von einem Dritten beheben lassen (Ersatzvornahme), wenn er dies unverzüglich nach Fristablauf bzw. Nacherfüllungsverweigerung von Aircotech schriftlich erklärt. Übt der Besteller sein vorgenanntes Recht auf Ersatzvornahme frist- und formgerecht aus, so trägt Aircotech die Kosten der Ersatzvornahme bis maximal zu einem Betrag von 20% des Preises, welchen der Besteller und Aircotech für das konkrete mangelbehaftete Produkt vereinbart haben. Werden die Kosten der Ersatzvornahme indessen durch eine Versicherung von Aircotech gedeckt, so kann der Besteller von Aircotech die Kosten der Ersatzvornahme bis maximal zum Betrag der Versicherungsdeckung abzüglich des Selbstbehalts von Aircotech verlangen. Sämtliche weiteren gesetzlichen Rechtsbehelfe bei Vorliegen von Mängeln (insbesondere Wandelung, Minderung und Schadenersatz) sowie die Irrtumsanfechtung werden hiermit ausgeschlossen.
Besteht nach den vorstehenden Regelung ein Anspruch des Bestellers gegenüber Aircotech auf Nacherfüllung, erbringt Aircotech die Gewährleistung nach eigenem Ermessen in den eigenen Räumen oder beim Besteller, der Aircotech freien Zugang zu gewähren hat. Demontage- und Montage-, Transport-, Verpackungs-, Reise- und Aufenthaltskosten gehen zulasten des Bestellers.
Ohne anderslautende Vereinbarung beträgt die Gewährleistungsfrist:

a) bei Hardware-Produkten: 12 Monate ab Lieferdatum, längstens aber 24 Monate ab Auftragsbestätigung durch Aircotech;
b) bei zugekauften Produkten, die nicht die Aircotech Marke tragen: gemäss der Gewährleistungsfrist der jeweiligen Zulieferanten, längstens aber 12 Monate ab Auftragsbestätigung durch Aircotech;
c) bei Software-Produkten und Engineering-Leistungen: 3 Monate ab Lieferdatum bzw. Erbringung der Dienstleistung;
d) bei Ersatzteilen und Nachrüstungen: 6 Monate ab Lieferdatum

Arbeiten und Lieferungen im Rahmen der Gewährleistung bewirken keine Erstreckung der Gewährleistungsfrist.
Für von Aircotech gelieferte und ausdrücklich als fremdes Fabrikat bezeichnete Produkte übernimmt Aircotech die Gewährleistungspflicht nur insoweit, als die Gewährleistung durch den zuständigen Fabrikanten gedeckt ist.

## 13. Haftungsausschluss

Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen überhaupt eine Haftung bei Aircotech verbleibt, wird diese im folgenden Umfang ausgeschlossen:

a) Für Mangelfolgeschäden und andere mittelbaren Schäden, wie entgangener Gewinn, Ansprüche Dritter gegenüber dem Besteller, Datenverlust etc.;
b) Für Schäden, die dem Besteller bei Einsatz von im Entwicklungsstadium befindlichen, noch nicht freigegebenen Testprodukten, Vorseriengeräten und/oder Prototypen entstehen.
c) Für leichte und/oder mittlere Fahrlässigkeit.

Soweit die Haftung von Aircotech nach den vorstehenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen ist, haftet Aircotech dem Besteller für nachgewiesene Schäden maximal bis zum Betrag, welcher 20% des für die schadenverursachenden oder anderweitig im Zusammenhang mit dem Schadensereignis stehenden Produkte bezahlten Preises entspricht. Dieser Haftungsausschluss wirkt auch zugunsten von Organen und Hilfspersonen von Aircotech.
Soweit die Haftung von Aircotech und/oder von ihren Organen und/oder Hilfspersonen nach den vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen ist, sind Ansprüche jeder Art (d.h. unabhängig von deren rechtlichen Grund wie z.B. Vertrag, Delikt, Bereicherungsrecht etc.) vom jeweiligen Haftungsausschluss erfasst.

## 14. Rücksendungen

Die durch Aircotech verkauften Produkte werden nicht zurückgenommen. Aircotech erklärt sich in begründeten Ausnahmefällen zur Rücknahme bereit, wenn die Produkte fabrikneu, maximal 12 Monate alt und im Standard-Lieferprogramm noch enthalten sind und und allfällige Demontage-, Verpackungs- und Transportkosten vom Besteller übernommen werden. .
Eine Gutschrift erfolgt innert dreissig Tagen nach Prüfung und Gutbefund. Aircotech behält sich das Recht vor, vom ursprünglich fakturierten Betrag mindestens 20 % als Prüfgebühr und Umtriebs-entschädigung abzuziehen.

## 15. Rücktritt

Wird die Lieferung oder Leistung aus Gründen, die Aircotech zu vertreten hat, nachträglich unmöglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei teilweiser Unmöglichkeit ist der Besteller zum

Rücktritt hinsichtlich des Teils der vertraglichen Leistung berechtigt, dessen Erfüllung unmöglich geworden ist. Hat die teilweise Erfüllung des Vertrages für den Besteller nachweislich kein Interesse mehr, kann er vom Vertrag insgesamt zurücktreten. Ansprüche auf Schadenersatz stehen dem Besteller in solchen Fällen nur unter den in Ziffer 13 genannten Voraussetzungen zu.
Wird die Lieferung oder Leistung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nachträglich unmöglich, ist Aircotech zum Rücktritt des Vertrages berechtigt. Der Besteller hat Aircotech sämtliche entstandenen Aufwendungen, Kosten und sonstigen mittelbaren und unmittelbaren Schäden zu ersetzen.
Haben weder Aircotech noch der Besteller die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung zu vertreten, wird der Vertrag, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist, einverständlich angepasst. Andernfalls können beide Parteien vom Vertag ganz oder teilweise zurücktreten.
Ist mit dem Rücktritt vom Vertrag das Erlöschen von Nutzungsrechten verbunden, ist der Besteller verpflichtet, das Original sowie alle Kopien und Teilkopien von Softwareprogrammen, Pflichtenheften und anderen urheberrechtlich geschützten Unterlagen von Aircotech unverzüglich herauszugeben oder nach vorheriger Abstimmung mit Aircotech zu vernichten. Dies gilt nicht, soweit gesetzliche Verpflichtungen zur Aufbewahrung bestehen. Der Besteller wird Aircotech hierauf unverzüglich schriftlich hinweisen. Bei Rückgabe von Software erweitern sich diese AGB um die Bestimmung des End User License Agreement (EULA) von Aircotech. Bei Konflikten zwischen den Bestimmungen des EULA und diesen AGB haben die Bestimmungen des EULA Vorrang.

## 16. Diskretion

Beide Parteien werden sämtliche Informationen aus dem Geschäftsbereich des anderen, die weder allgemein zugänglich noch allgemein bekannt sind, Dritten nicht offenbaren und alle Anstrengungen unternehmen, um Dritte am Zugang zu diesen Informationen zu hindern. Andererseits darf jede Partei in ihrer angestammten Tätigkeit Kenntnisse weiterverwenden, die sie bei der Geschäftsabwicklung erwirbt. Die Parteien überbinden diese Verpflichtung auch ihren Mitarbeitern.

## 17. Informationspflicht des Bestellers

Der Besteller hat spätestens bei der Auftragserteilung auf besondere technische Voraussetzungen, sowie auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam zu machen, soweit sie für die Ausführung und den Gebrauch der Produkte von Bedeutung sind.

## 18. Verantwortung für die Nutzung

Der Besteller ist für die Einhaltung der am Einsatzort geltenden Normen und Vorschriften verantwortlich. Der Besteller hat die technischen Daten und Hinweise in den Katalogen und Handbüchern zu beachten und ist allein verantwortlich für den Einbau und die Anwendung der Produkte und Dienstleistungen sowie für die Kombination mit anderen Erzeugnissen. Er hat dabei die notwendige Sorgfalt und Sicherheitsaspekte zu beachten. Der Besteller hat dem Benutzer alle für die Sicherheit notwendigen Informationen in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen, beispielsweise mit Hinweisen auf dem Produkt selbst, auf der Verpackung oder in einer Bedienungsanleitung. Der Besteller beschafft sich die notwendigen Informationen selbst.
Der Besteller ist für die Einhaltung der am Einsatzort geltenden Normen und Vorschriften verantwortlich.

## 19. Export

Der Besteller ist verantwortlich für die Einhaltung von in- und ausländischen Exportvorschriften. Die Wiederausfuhr gewisser Produkte mit ausländischem Ursprung ist gemäss einer der Abteilung für Ein- und Ausfuhr des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes (EVD) gegenüber eingegangenen Verpflichtung nur mit einer Bewilligung dieser Amtsstelle gestattet. Aircotech bezeichnet die betreffenden Produkte ausdrücklich in den Offerten und Rechnungen, womit der Besteller zur Einhaltung dieser Exportvorschriften verpflichtet ist.

## 20. Änderungsklausel

Aircotech ist jederzeit berechtigt, die vorliegenden AGB abzuändern.

## 21. Anwendbares Recht

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag zwischen dem Besteller und Aircotech, einschliesslich über dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, unterstehen ausschliesslich schweizerischem materiellem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) und des Haager Kaufrechtsabkommens.

## 22. Gerichtsstands- bzw. Schiedsklausel

Hat der Besteller zum Zeitpunkt der Einleitung eines Verfahrens seinen Sitz in einem zu diesem Zeitpunkt durch das (Lugano-)Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen gebundenen Staat, sind für alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag

zwischen dem Besteller und Aircotech, einschliesslich über dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, die ordentlichen Gerichte in Basel (Schweiz) ausschliesslich zuständig. Darüber hinaus hat Aircotech in dieser Konstellation die freie Wahl, den Besteller anstelle in Basel an jedem gesetzlichen Gerichtsstand zu belangen.
Hat der Besteller zum Zeitpunkt der Einleitung eines Verfahrens keinen Sitz in einem zu diesem Zeitpunkt durch das Lugano-Übereinkommen gebundenen Staat, sind alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag zwischen dem Besteller und Aircotech, einschliesslich über dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Das Schiedsgericht soll aus einem Mitglied bestehen. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Basel (Schweiz). Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch. Es findet das beschleunigte Verfahren Anwendung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen 2020